

**ARMUTSNETZWERK
STEIERMARK**

TAGUNG 19

Der Sozialstaat sind wir alle

Dokumentation

**Eine an sozialem Ausgleich und an sozialer Gerechtigkeit orientierte
Gesellschaft ist eine grundlegende Voraussetzung für ein gutes
Zusammenleben.**

**Dienstag, 29. Oktober 2019, 13 - 18 Uhr
GrazMuseum, Sackstraße 18, 8010 Graz**

Eröffnung: **Isabella Holzmann**, Obfrau Armutnsnetzwerk Steiermark

Begrüßungsworte: **LAbg. Klaus Zenz in Vertretung von Doris Kampus**,
Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration, **Theatraler Input von
InterACT**

Referate: **Michaela Moser**, FH-St. Pölten, Armutskonferenz:
„Armutsbekämpfung in Österreich – eine Standortbestimmung“ und
Peter Stoppacher, IFA Graz: „Armut in der Steiermark- eine Bestandsauf-
nahme in unterschiedlichen Bereichen“

Moderation: **Gernot Rath**

Workshops zu den Themen:

Bildung/Kultur, Wohnen, Gesundheit, Arbeit/Arbeitslosigkeit,
Grundsicherung/Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, Gesellschaftliche Teilhabe

Tagungsbeitrag: Euro 20,- , für Mitglieder Euro 10,-

Anmeldung unter: office@armutsnetzwerk-stmk.at | T. 0664 9261088

Weitere Infos unter: www.armutsnetzwerk-stmk.at





**ARMUTSNETZWERK
STEIERMARK**

TAGUNG 19

Der Sozialstaat

sind wir alle

Referate Abstracts

Dr.in Michaela Moser
Dr. Peter Stoppacher



Dr.in Michaela Moser

lehrt und forscht seit 2012 im Departement Soziales an der FH St. Pölten vor allem zu Fragen von Armut, Ungleichheit, Inklusion, Diversität, Partizipation und Demokratieentwicklung und ist seit über 20 Jahren in der österreichischen Armutskonferenz engagiert.

Armutsbekämpfung in Österreich – eine Standortbestimmung

Aktuelle Situation

Unleistbares Wohnen, prekäre Arbeit, ein Einkommen, das nicht zum Leben reicht, Kürzungen bei der Mindestsicherung und vor allem bei Kindern, Verschlechterungen im Gesundheitsbereich, Einsparungen bei sozialen Organisationen ... Die Liste an Themen und Anliegen, die mit Blick auf aktuelle politische Entwicklungen Sorge machen, ist lang und bedrückend.

Die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, die eigentlich in allen europäischen Mitgliedsstaaten spätestens seit dem Jahr 2010 besondere Priorität haben sollte, ist für viele Regierungen – auch der letzten österreichischen – kein ernsthaft verfolgtes Anliegen. Schöne Worte machen nicht satt. Angekündigte und umgesetzte politische Maßnahmen sprechen ein anderes Bild. Armut wird in Kauf genommen, ja sogar produziert.

„Wir kommen überhaupt nicht vor“

„Soziale Fragen kommen viel zu wenig vor. Und wir kommen überhaupt nicht vor“ kommentieren Menschen, die von Armut betroffen sind, die Lage, auch mit Blick auf die derzeitigen Sondierungsgespräche für eine neue Regierung. Mindestsicherungsbezieher*innen, Mindestpensionist*innen, Alleinerziehende, Erwerbsarbeitslose, Prekarisierte, Menschen in psychischen Krisen, die im Rahmen der Plattform „Sichtbar werden“ der österreichischen Armutskonferenz vernetzt sind, kämpfen seit über 10 Jahren gemeinsam mit Vertreter*innen sozialer Dienstleistungsanbieter und Organisationen für eine nachhaltige Bekämpfung von Armut, Ausgrenzung und Ungleichheit.

Für eine Politik des Sozialen

Internationale Studien und aktuelle Daten zeigen: Länder mit starkem Sozialstaat sind wettbewerbsfähig, haben eine hohe Produktivität und geringere Ungleichheit. Geringere Ungleichheit wieder bedeutet bessere Lebensqualität für fast alle. Ein starkes soziales Netz reduziert die Abstiegsgefahr, gerade auch für die sogenannte „Mitte der Gesellschaft.“ Dabei geht es um existenzsichernde monetäre Leistungen genauso wie um eine gute soziale Infrastruktur, um qualitätsvolle Bildung und Gesundheitsversorgung für alle, um leistbares Wohnen, um öffentlichen Verkehr, der Mobilität auch jenen mit niedrigen Einkommen ermöglicht und die Umwelt wenig belastet, um Unterstützung in Krisenzeiten und wenn nötig auch im Alltag, um Möglichkeiten durch Erwerbsarbeit aber auch auf andere Weise umfassend am gesellschaftlichen und politischen Leben zu partizipieren und dieses mitzugestalten.

Dr. Peter Stoppacher

Studium Germanistik und Soziologie, während des Studiums unterschiedliche berufliche Erfahrungen in der Grundstoffindustrie (Aluminium, Talkum), im Baugewerbe etc. und Beginn der sozialwissenschaftlichen Tätigkeit, 1989 Mitbegründung des Instituts für Arbeitsmarkt-betreuung und Arbeitsmarktforschung (IFA-Steiermark) und seither Forschungsarbeiten im IFA, seit 1990 ehrenamtl. Bewährungshelfer, seit 2018 Vortragender an der FH Joanneum, Studiengang Soziale Arbeit (Master).

Armut In der Steiermark - Eine Bestandsaufnahme in unterschiedlichen Bereichen

Der Beitrag beschäftigt sich - ausgehend von einer gesellschaftlichen Verortung des öffentlichen Diskurses um Armutsbekämpfung und - breiter - Sozialpolitik - mit dem empirischen Grundlagen zu Armut und Armutsgefährdung und Folgen für Betroffene in unterschiedlichen Lebensbereichen bzw. mit den Herausforderungen für eine „an sozialen Ausgleich und an sozialer Gerechtigkeit orientierte“¹ Politik.

Ein Ausgangspunkt ist ein kurzer Blick in gängige mediale Bilder und Argumentationslinien, der zeigt, dass Armutsbekämpfung und Sozialpolitik auf ideologisch vermintem Gebiet stattfindet, besonders deutlich beim „letzten sozialen Netz“, der (noch) „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ bzw. der zukünftigen „Sozialhilfe neu“. Auch wenn das Ziel „Verringerung des ‚Skandals‘ zu hoher Armut und Armutsgefährdung in einem der reichsten Länder der Welt“ von allen Seiten formuliert wird, bestehen über die Wege dorthin unterschiedliche und oft gegensätzliche Auffassungen und auch Menschenbilder. Als zentrale Begriffe dieser Diskussion finden sich beispielsweise „Hilfe zur Selbsthilfe“, „Anreize“ als „Teil der Hilfe“, der Charakter der „Überbrückung“ statt „Dauerhaftigkeit“ der Hilfestellung, „Existenzsicherung in bescheidenem Ausmaß“ statt „Lohnersatz“, „Akzeptanz“ statt „Missgunst“ der Solidargesellschaft etc., oft relativ „faktenbefreit“² verwendet. Damit drohen auch die „drei Lebensmittel der Resilienz“³ mit negativen Folgen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt (in Richtung der oft erwähnten „gesellschaftliche Spaltung“) verlustig zu gehen.

In der Folge werden kurz zentrale Begriffe der Armutsmessung, die Unterscheidung zwischen dem Ressourcenansatz mit einem finanziellen und dem Lebenslagenansatz mit einem sozio-kulturellen Armutsindikator, Entstehungszusammenhänge der Armutsgefährdung sowie wichtige Kerndaten zur Armut in der Steiermark vorgestellt.⁴

Anschließend wird auf Basis empirischen lebensweltbezogenen Materials versucht, einige „impressionistische“ Einblicke in Auswirkungen von Armut und Armutsgefährdung in unterschiedlichen Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, Gesundheit, Wohnen etc. aufzuzeigen und damit auch unterschiedliche „Gesichter der Armut“ zu veranschaulichen. Daraus werden wichtige Forderungen für eine Gesellschaft zu mehr Chancengleichheit bzw. Chancengerechtigkeit im Sinne von „Gleichheit ist Glück. Warum gerechte Gesellschaften für alle besser sind“⁵ abgeleitet, um damit letztendlich die Gefahr des „überflüssigen Menschen“⁶ zu verringern.

1. Vgl. Untertitel der Tagung des Armutsnetzwerks

2. Z.B. was das dafür verwendete Budget, die Voraussetzungen, die Zuerkennungspraxis, die Zusammensetzung der Zielgruppe etc. betrifft.

3. Vgl. Martin Schenk: Freundschaft/Beziehung/Partizipation - statt Isolation/Einsamkeit; Selbstwirksamkeit statt Ohnmacht, Anerkennung/Respekt -statt Beschämung, Differenzierung.

4. Basis dafür ist die jährliche EU-SILC-Erhebung.

5. Vgl. das diesbezügliche Standardwerk von Richard Wilkinson und Kate Pickett, die mit zahlreiche empirischen Daten belegen, dass die „soziale Schere schadet - und zwar fast allen.“

6. Vgl. Ilija Trojanow: Der überflüssige Mensch.





**ARMUTSNETZWERK
STEIERMARK**

TAGUNG 19

Der Sozialstaat sind wir alle

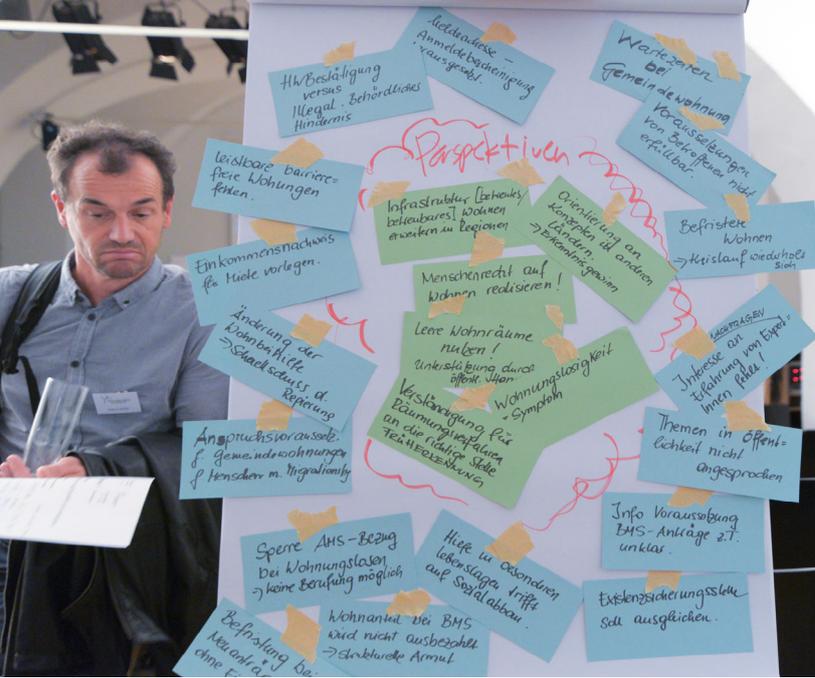
Dokumentation Workshops:

- Gesundheit
- Gesellschaftliche Teilhabe
- Bildung und Kultur
- Wohnen

Anhänge

- Folien Arbeit/Arbeitslosigkeit
- Überlegungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (VertretungsNetz)
- Sozialhilfe neu - Mögliche Auswirkungen (Zebra)





Workshop GESUNDHEIT

Moderation und Protokoll: Eva Czermak und Éva Rásky

Regionale Versorgungsungleichheit: engagierte Träger, z.B. in der Behindertenarbeit, stellen in manchen Regionen Angebote, die über die Behindertengesetze finanziert werden, die es aber in manchen anderen Regionen, trotz Bedarf, nicht gibt.

Die Selbstbehalte bei Wahlarztbesuchen, Therapien, Heilbehelfen etc. sind für viele, v.a. Frauen nicht leistbar. Termine bei Kassenfachärzten sind wiederum schwer zu bekommen. Für manche Therapien (Physiotherapie, Psychotherapie) gibt es nur wenige Anbieter, deren Leistungen komplett durch die Kassen finanziert werden.

Es besteht ein Informationsdefizit: seitens der Gesundheitsdienstleister und der PatientInnen. Es gibt viele verschiedene Angebote, die für PatientInnen sinnvoll wären (Bewegung, soziale Angebote, Selbsthilfegruppen etc.), diese sind den Ärzten aber meist zu wenig bekannt, sie sind mit den Anbietern nicht vernetzt. Die Menschen mit dem entsprechenden Bedarf werden daher nicht verlässlich über ihre Möglichkeiten informiert oder an die richtige Stelle verwiesen. Es bräuchte hierzu eine Drehscheibe, einen „link worker“ wie in England, wo bereits „social prescribing“ (übersetzt: Sozialrezept) von Ärzten der Allgemeinmedizin praktiziert wird. PatientInnen bräuchten mehr verständliche Informationen zu Gesundheitsfragen, mehr Befähigung und Selbstvertrauen, wenn es um Fragen zu ihrer Gesundheit geht. Hierzu sind gesundheitspolitische Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung notwendig, wie sie bereits mit der österreichischen Plattform Gesundheitskompetenz eingeleitet wurden (<https://oepgk.at/>).

Aufhebung der scharfen Trennung zwischen Sozialbereich und Medizin wäre sinnvoll. Eine engere Kooperation zwischen den beiden Bereichen wäre notwendig, um eine bessere Versorgung zu gewährleisten, bspw. Zusammenarbeit/Finanzierung der Koordinationsleistung von SozialarbeiterInnen und ÄrztInnen. Das Care-/Casemanagement erfolgt noch nicht in allen Versorgungsbereichen.

Verstärkung einer integrierten Versorgung nach Bedarf und Bedürfnis der Betroffenen: Mehr und bessere Zusammenarbeit der Angehörigen unterschiedlicher Gesundheitsberufe, der Sozialarbeit, der Gesundheitsförderung wäre wünschenswert. Angestrebt werden sollte eine Gleichheit in der Finanzierung von medizinischen und sozialen Leistungen.

Förderung von Modellprojekten in unterschiedlichen Versorgungsbereichen und bei positiver Evaluation die Ausrollung/Umsetzung sichern.

Viele obdach- und wohnungslose Menschen sind psychisch krank. Besonders Frauen sind der Gewalt ausgesetzt. Diese Personengruppe bräuchte eine nachgehende Versorgung, die ihnen eine bessere körperliche und psychische Gesundheit ermöglicht, bspw. durch eine stabilere Lebenssituation und durch die regelmäßige Einnahme von benötigten Medikamenten. Oft bedarf es dafür im Einzelkontakt keines hohen zeitlichen Aufwands. Hierzu wäre es notwendig, Strukturen aufzubauen und weiterzuentwickeln, um die Versorgung dieser PatientInnen- und Bevölkerungsgruppe zu sichern.

Im Behindertenbereich wird psychiatrisch nachgehende Betreuung bereits erfolgreich umge-

setzt.

Zu beachten ist auch, dass das Personal geschützt wird: Im niederschweligen Bereich, z.B. Notschlafstellen, bestehen oft Unsicherheiten von MitarbeiterInnen in Bezug auf den Umgang mit KlientInnen über mögliche, unbekannte, aber auch bekannte Krankheiten, aber auch Aggression. Hier gilt es MitarbeiterInnen zu schulen, ihnen Wissen über Ansteckungswege und Selbstschutzmöglichkeiten sowie Interventionen zur Deeskalation zu vermitteln.

Chronische Erkrankungen vermindern für die Betroffenen die Erwerbsfähigkeit, beschränken im Allgemeinen ihre Teilhabemöglichkeiten; bei betroffenen Jugendlichen vermindern sie oft Ausbildungsmöglichkeiten und damit berufliche Entwicklungschancen. LehrerInnen und PsychologInnen in Schulen sind noch wenig geschult, um hier adäquat Beratung und Weitervermittlung dieser Kinder und Jugendlichen durchzuführen.

Grundsätzlich wäre Empathie, eine Sprache auf Augenhöhe seitens der GesundheitsarbeiterInnen wünschenswert. Es sollte, wenn irgendwie möglich, eine gemeinsame Entscheidungsfindung angestrebt werden („shared decisionmaking“).

Es sollte eine öffentliche Diskussion erfolgen, inwieweit, unter welchen Bedingungen sehr teure Innovationen, z.B. Krebsmedikamente, rheumatologische Präparate, Impfungen, Strahlentherapien) von den Sozialversicherungsträgern finanziert werden sollen, deren Budget gespeist wird von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen.

Um den partizipativen Ansatz zu verstärken wäre zu überlegen, ob die VertreterInnen der Sozialversicherung nicht direkt von den Versicherten gewählt werden könnten anstatt sie durch die Sozialpartner zu nominieren.

Workshop GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE

Moderation: Stephanie Schebesch-Ruf und Arno Niesner

Die Anwesenheit von Teilnehmenden mit Fachkenntnissen ermöglichte uns, dieses Thema zu vertiefen. Wir versuchten, Antworten darauf zu erhalten, wie wir als Armutsnetzwerk Steiermark den vorhandenen Widerständen begegnen können, um die Zahl der Armutsgefährdeten in der Steiermark (nachhaltig) zu verringern.

In unserem Impuls gingen wir davon aus, dass soziale Investitionen in den verschiedensten sozioökonomischen Schichten weitgehend anerkannt sind. Geht es allerdings um soziale Absicherung, dann bedürfen die Forderungen der Betroffenen der Zustimmung der Reichen, um in Rechtsansprüche transferiert zu werden. Jedenfalls wurde diese sogenannte „selektive Responsivität“ zuerst in den USA und seit 2017 auch in Deutschland wissenschaftlich nachgewiesen. Bezogen auf Österreich ist es für uns daher lediglich eine Annahme, dass diese Sachlage hierzulande ebenso gegeben resp. wissenschaftlich zu entdecken ist.

In der anschließenden Diskussion kreisten die Themen unserer Einschätzung nach sehr stark um diese beiden Komplexe:

- Soziale Absicherung hängt an Erwerbsarbeit
- Relative Armut hat keine Lobby

Konkret notierten wir uns: Soziale Investitionen: es wird gespart – Welche Partei vertritt mich als BetroffeneR? > NichtwählerInnen-Thematik - Über wen reden wir? Über Asylwerbende? Über die, die wählen dürfen? - wer vertritt Interessen der NichtwählerInnen?

„gegen die Oberen kann ich eh nichts tun“: dagegen sollen wir (Anm.: vermutlich nicht nur als Armutsnetzwerk, sondern auch in den Mitgliedsorganisationen) etwas tun

Bildungsaspekt für die Praxis (Diskussion des Bildungsbegriffes - nicht nur [aber doch eher] politische Bildung): Reflexions- & Kritikfähigkeit (2x) – Soziale Segmentierung gehört in Österreich zum Aufwachsen dazu:

- „Revolution“ funktioniert über Einfluss, Geld und breite Beteiligung
- Armutsbekämpfung hat keine Lobby (mehr politisch)
- soziale Investitionen kein Substitut für sozialen Schutz
- es geht um Macht: sich diesbezüglich parteipolitisch zu orientieren ist der nicht mehr (ausreichend) gangbare Weg

untere Einkommensschichten sind in den Parlamenten nicht ausreichend vertreten, Zielgruppen zu Beteiligten machen, Keine Alibibeteiligung, Sichtbar machen in Regionen/Gemeinden und in verschiedenen Bevölkerungsgruppen; Sichtbar machen: Medienarbeit auch dahingehend, dass JournalistInnen dafür gewonnen/informiert werden (Anm.: Journalismuspreis „von unten“ – PR: wo sind Verbündete? – Sensibilisierung bei Industriellenvereinigung – Überzeugungsarbeit bei Menschen mit hohem Einkommen (Anm.: siehe Hinweis zu „selektiver Responsivität“))

in den Mitgliedsorganisationen forschen, woran es gesetzgeberisch mangelt, um welche Bedürfnislagen zu verbessern

fehlende Solidarität – Armutsbetroffene werden im öffentlichen Diskurs oft selbst zu Schuldige ihrer eigenen Situation gemacht - Arbeitslose trauen sich nicht öffentlich zu Wort melden

kurze Vollzeit – es geht sehr stark um Erwerbsarbeit, es geht um das Anheben der Löhne bis hin zu Anrecht auf Sabbatical – Reha und gewissen andere sozialstaatliche Leistungen nur, wenn erwerbsmäßig gearbeitet und eingezahlt > es fehlt Lobby (Anm.: Ausgrenzung mit und durch das herrschende SV-SYSTEM)

Bedingungsloses Grundeinkommen (Anm.: mehrfache Zustimmung) – Nachteile von BGE: sich selbst um alles kümmern müssen - auch abseits vom Erwerbseinkommen geht es um Menschen, die Unterstützung benötigen, um sich auszudrücken

Stadtteilarbeit: lernen, sich und die eigenen Bedarfe/Bedürfnisse zu artikulieren – die „richtigen“ Parteien (aber welche sind das) müssen auch gewählt werden



Flipchart-Präsentation mit weiteren Argumenten



Moderation: Helga Schicho, Isabella Holzmann

Bildung (Impuls von Silvia Göhring/ISOP)

Die Steiermark hat mit Graz die höchste Akademiker*innenquote in Österreich; gleichzeitig gibt es in der Steiermark die Gemeinden mit den niedrigsten Bildungsabschlüssen in Österreich.

Aus den in den letzten Wochen veröffentlichten Studien zum Thema Bildung (Steirischer Bildungsbericht [orf, 13.9.19], OECD Studie/Sozialministerium [orf, 22.10.19] scheinen 2 große Stränge relevant:

1. Zugänge zu Bildung und Durchlässigkeit innerhalb der Bildungssysteme:
 - a) Bildung wird nach wie vor stark vererbt, das benachteiligt Kinder mit Eltern, die niedrige Bildungsabschlüsse haben, bildungsbenachteiligte Eltern sind tendenziell auch prekär beschäftigt
 - b) Die soziale und die (soziale) nationale Herkunft beeinflussen den Bildungsweg, das benachteiligt Kinder aus sozial niedrig positionierten und armutsgefährdeten Familien ebenso wie Kinder aus migrantischen oder geflüchteten Familien

Der OECD-Bericht hält fest, dass aktuell die „Aufstiegschancen“ weiter gesunken sind: „Das Risiko, in die niedrigsten 20% abzugleiten, stieg für Menschen aus der unteren Mittelschicht, nahm aber für jene im mittleren und oberen Bereich ab.“

2. Der Standort = Wohnort, also die regionale Herkunft, entscheidet über Bildungswege:
 - a) Notwendigkeit des Pendelns zu höherer Bildung (bereits ab dem 10. Lebensjahr) stellt eine Barriere dar (Mobilität, soziale Gruppe etc.)
 - b) Arbeitsmarktperspektive vor Ort: Bildungs- und Berufswahl orientieren sich am Arbeitsangebot am jeweiligen Standort

Als Querschnittmaterie sind auch die genderspezifischen relevanten Unterschiede bei der Bildungs- und Berufswahl zu nennen, die tendenziell Mädchen und Frauen benachteiligen (z.B. „typische Frauenberufe“ mit niedrigem Einkommen, Dequalifizierung im Erwerbsleben, Nutzen von berufsbegleitenden Weiterbildungen etc.), weiters ist die Erwerbsquote von Frauen nach wie vor niedriger. Die OECD-Studienautor*innen empfehlen deshalb u.a. genderspezifische Ungleichheiten zu verringern, dies gilt als eine der Voraussetzungen zur Förderung der sozialen Mobilität (vgl. Beschäftigungs- und Bildungspolitik als zentrale Elemente der Armutsbekämpfung verstehen).

Kultur (Impuls von Isabella Holzmann/culture unlimited)

Es werden im Gegensatz zum Bildungsbereich kaum Studien über die Teilhabe am kulturellen Leben gemacht; eine Studie beschäftigte sich mit dem Freizeitverhalten von Schüler*innen, die verschiedene Schulen besuchten, daraus lassen sich Unterschiede in der kulturellen Teilhabe ableiten (nach Schultyp, -Standort).

1. Die Teilhabe an Kultur korreliert stark mit der Teilhabe an Bildung.

2. Die Hemmschwellen, an Kunst und Kultur teilzuhaben, sind nicht nur finanzieller Natur. Auch mangelndes Selbstbewusstsein, Erreichbarkeit der Kulturinstitutionen (besonders am Land) und wenig Erfahrung mit dem Kulturbetrieb sind Gründe für Ausgrenzung.
3. Besonders partizipative Projekte (das selber Tun) unterstützen eine größere Teilhabe an Kultur und senken Hemmschwellen.
4. Es gibt hohe öffentliche Subventionen für die „großen“ Häuser, damit werden Menschen unterstützt, die Opern und Theater etc. besuchen und sich diese Karten leisten können; in der freien Szene hingegen werden permanent öffentliche Subventionen gekürzt.
5. Je niederschwelliger das kulturelle Angebot ist, umso weniger wird es gefördert (z.B. Lesen, Kino etc.).

Diskussion

Bildung und Kultur können nicht losgelöst vom Standort gesehen werden; regionale Strukturen wie zB (fehlende) Kinderbetreuungsangebote, Beschäftigungsmöglichkeiten, Bildungseinrichtungen, NGOs vor Ort spielen eine Rolle für Bildungs- und kulturelle Teilhabe; vieles wird aufgrund vom Wissen um Bedürfnisse der Bewohner*innen/Teilnehmer*innen ehrenamtlich organisiert (d.h. mal gibt es ein Angebot, mal nicht oder zu wenig oder nicht kontinuierlich, obwohl der Bedarf gegeben ist); wichtig ist es, kleinteilig zu denken und zu handeln, um dadurch Menschen wirklich zu beteiligen; oft spielt das Glück/der Zufall eine wichtige Rolle dabei, dass jemand einen höheren Bildungsweg einschlägt, als den durch die soziale/nationale Herkunft prädestinierten (zB das Kennenlernen eines „Mentors/einer Mentorin“; das Eingeladenwerden in eine Familie mit „vielen Büchern“ etc.)

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind mit anderen Themen beschäftigt als mit einem „Theaterbesuch“, wohl aber interessieren sie sich für Traditionen/Bräuche etc. an ihrem Wohnort.

Ergebnisse

- Kostenloser Zugang zu Bildungsangeboten für arbeitssuchende/arbeitslose/einkommensschwache Menschen auch außerhalb des AMS-Kontextes
- Konsequente Medien- und Öffentlichkeitsarbeit über das ANW Stmk. und Kommunikation darüber, wie Bildung und Armut zusammenhängen/wie Armut produziert wird (zB wenn neue Bildungsstudien veröffentlicht werden)
- Regionale nachhaltige Entwicklung anstoßen (Leader)
- Niederschwellige Impulse setzen
- Bestehende Strukturen nutzen und Kooperationen entwickeln
- Projektentwicklung durch ANW
- Kinderbetreuung (auch qualitativ) ausbauen, besonders auch regional (vgl. Frauenerwerbstätigkeit)
- Angebote setzen, um Menschen ins (gemeinsame) Tun zu bringen
- Sensibilisierung für Bildungs- und kulturelle Bedarfe durch das ANW (Lobbyarbeit, Entscheidungsträger*innen, ...)
- Fördermaßnahmen am Übergang Schule – Arbeitsmarkt, besondere Schwerpunkte bei „benachteiligten“ Schulen
- „Bildung“ und „Kultur“ als wesentliche Felder von Regionalentwicklung verstehen und konsequent mitdenken

Workshop WOHNEN

Moderation: Michael Wrentschur (InterACT & Universität Graz)

Protokoll: Michael Wrentschur und Brigitte Schaberl

Bestandsaufnahme

Im ersten Teil des Workshops wurde – ausgehend von aktuellen Studien und Befunden in Zusammenhang mit dem legislativen Theaterprojekt von InterACT zum Thema leistbares, menschenwürdiges und bedürfnisgerechtes Wohnen für ALLE – gemeinsam eine Bestandsaufnahme vorgenommen. Dabei wurde konstatiert, dass die die Leistbarkeit von Wohnungen in Graz zunehmend gefährdet ist, u.a. auch durch Prozess der Gentrifikation. Besonders problematisch erscheinen Beherbergungsbetriebe, die trotz der zum Teil unzumutbaren, rechtlich bedenklichen Bedingungen eine starke Nachfrage aufweisen, da der Bedarf nach leistbarem Wohnraum gerade bei einkommensschwachen Gruppen immens steigt. Dies ist auch eine Folge der Verschärfung der Zugangsbestimmungen bei Gemeindewohnungen, durch dies es gerade für jene immer schwerer wird, eine Gemeindewohnung zu bekommen, die sie am dringendsten brauchen. Und es gibt bereits einen Leerstand bei Gemeindewohnungen. Vor allem für Migrant*innen sind die Zugangsbestimmungen nicht realisierbar, zumal 900 Euro zum Leben übrigbleiben – wie soll das gehen?

Zudem zeigt sich, dass immer mehr Vermieter verlangen einen KSV-Eintrag verlangen, ein AMS-Bezug wird nicht als Einkommen gewertet. Provisionen und Kautionen sind für viele zu hoch. Oft gibt es Befristungen bei Mietverträgen, manchmal sogar monatliche.

Wenn Menschen in der Wohnungssicherungsstelle gemeldet sind, wird kein Wohngeld ausbezahlt. Wir motivieren zum Ansparen. Anträge auf Mindestsicherung werden oft nicht bearbeitet, da sich die Wohnsituation der Antragsteller ständig ändert. Diese Befristungen führen zu immer mehr Bürokratie und längeren Wartezeiten bei den Antragsteller*innen, zudem gibt es große Unterschiede bei den Berater*innen.

Es gibt viele Vorurteile bei den Vermieter*innen.

Manche Menschen haben auch aufgrund von schlechten Erfahrungen in Notunterkünften psychische Probleme – da gibt es oft einen Zusammenhang mit Wohnungslosigkeit.

Manche Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen wechseln oft alle paar Monate den Wohnort, wenn dann ein eingeschriebener Brief kommt, gibt es zu Problemen bei der Abholung.

Das Reduzieren von Sozialleistungen stellt uns große Herausforderungen (Änderung der Wohnbeihilfe, Bewertung von Kindern bei der MS), auch die Tatsache, dass sich AMS-Sperren zu 100% bei der Mindestsicherung durchschlagen, wobei vor allem Kinder die Leidtragenden sind. Berufungen gegen Sperren sind so gut wie aussichtslos. Es sieht so aus, als ob der Wunsch nach Bestrafung größer ist, als die Angst vor Verarmung. Kritisiert wird auch, dass der Wohnanteil bei der Mindestsicherung nicht ausbezahlt wird, wenn Menschen untergebracht sind.

Zudem erscheint die Verknüpfung von ASVG und Sozialgesetz als eine Nach- und Nebelaktion. Migrant*innen, die keine Dauerbescheinigung haben, bekommen oft schon nach einem Monat

ihre Vorladung. Dazu brauchen sie bereits eine Anmeldebescheinigung, die gesetzlichen Vorgaben sind in Graz außerdem ganz anders, als auf dem Land.

Weiters: es fehlen leistbare, barrierefreie Wohnungen; es gibt kein/kaum Interesse der Politik an Erfahrungen von Expert*innen;

Perspektiven:

In der Folge wird gemeinsam versucht, Perspektiven und Empfehlungen zu formulieren, die in weiterer Folge auch vom Armutsnetzwerk weiterverfolgt werden sollen: So wird zwar von einem Menschenrecht auf Wohnen gesprochen, Österreich hat dieses aber nicht ratifiziert, was aber notwendig scheint, zumal Wohnraum für Menschen mit wenig Geld ist oft minderwertig ist. Und dass in der Menschenrechts-Stadt Graz so viele, gerade auch private Notschlafstellen betrieben werden, ist skandalös. Man sollte die Politiker*innen darauf hinweisen und sie fragen, ob sie Zustände, wie in manchen Großstädten in Deutschland haben wollen.

Wichtig wird zudem, dass es viel leeren Wohnraum gibt, der allerdings nicht vermietet wird: dieser könnte auch vorübergehend, zwischenzeitlich genutzt werden. Die Kommunen haben durchaus Spielraum beim Wohnbau, sie könnten mehr selbst gestalten.

In Bezug auf Delogierungen wird gefordert, dass Wohnungssicherungsstellen von der Stadt Graz Verständigungen über Delogierungen bekommen. Dazu bräuchte es eine flächendeckende Information, was aber nicht passiert. Das Gericht schickt die Verständigung an die Kommune, diese wird aber nicht an Wohnungssicherungsstellen weitergegeben. In Wien ist dieser Datenaustausch besser geregelt.

Massiver Bedarf an (betreuten) Wohnungen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen besteht am Land.

Darüber hinaus haben die WS-Teilnehmer*innen ihr Interesse bekundet, sich auch in weiterer Folge in die Vernetzung, den Austausch und in die Entwicklung weiterer Empfehlungen und Vorschläge einzubringen.

Arbeitslosigkeit und Armut

Clara Moder
arbeit plus – Soziale Unternehmen Österreich

Armutsnetzwerk Steiermark, Oktober 2019

Arbeitslosigkeit ist ein Armutsrisiko

**Monetäre
Armut**

**Soziale
Teilhabe**

**Politische
Partizipation**

Monetäre Armut

Armutsgefährdung

Verfügbares Haushaltseinkommen von
weniger als 60% des Medianeinkommens

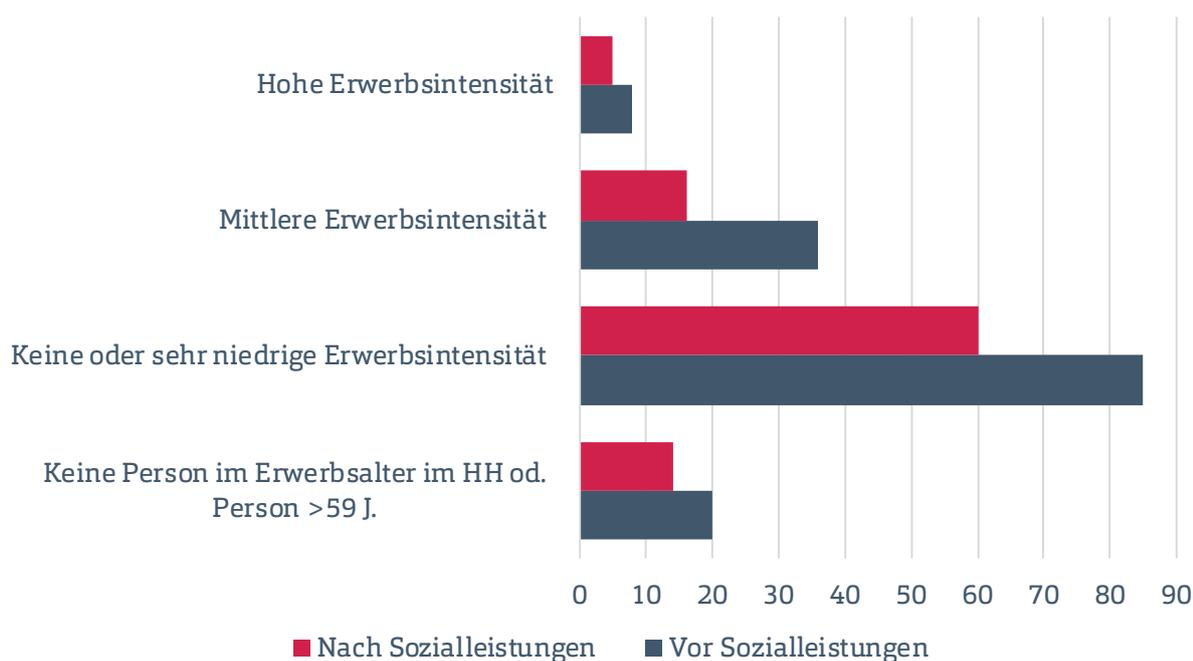
In Österreich 2018 für einen Einpersonenhaushalt:
1.259 Euro monatlich, 12 Mal im Jahr

Materielle Deprivation

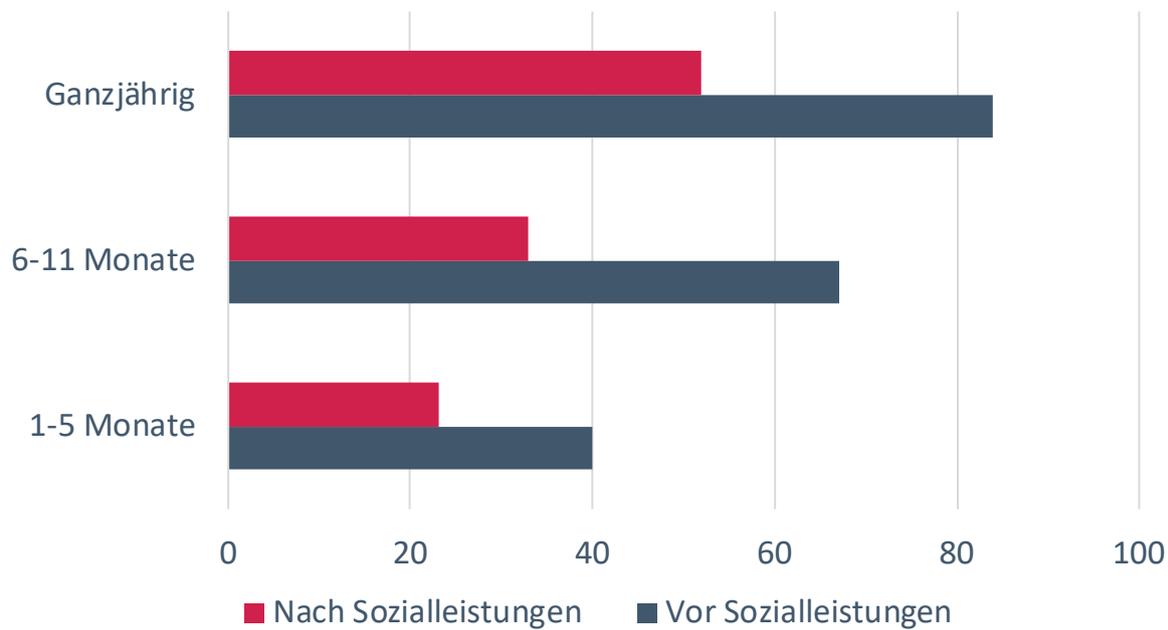
Nichtleistbarkeit von Gütern & Bedürfnissen für den Haushalt:

- Regelmäßige Zahlungen begleichen
- unerwartete Ausgaben bis 1.160 € tätigen
- Wohnung angemessen warm halten
- gute Ernährung
- Urlaub
- Güter: PKW, Waschmaschine, Fernsehgerät, Telefon

Armutsgefährdung nach Erwerbsintensität



Armutsgefährdung nach Dauer der Arbeitslosigkeit



Quelle: EU SILC 2018

Soziale Teilhabe

- **Soziale Partizipation** = Art und Ausmaß, mit denen Einzelne am **sozialen Leben** (...) und Geselligkeit teilnehmen (Lexikon der Soziologie)
- **Dimensionen gesellschaftlicher Teilhabe** nach dem Lebenslagenkonzept:
Einkommen, Erwerbstätigkeit,
Bildung, Gesundheit, Wohnen

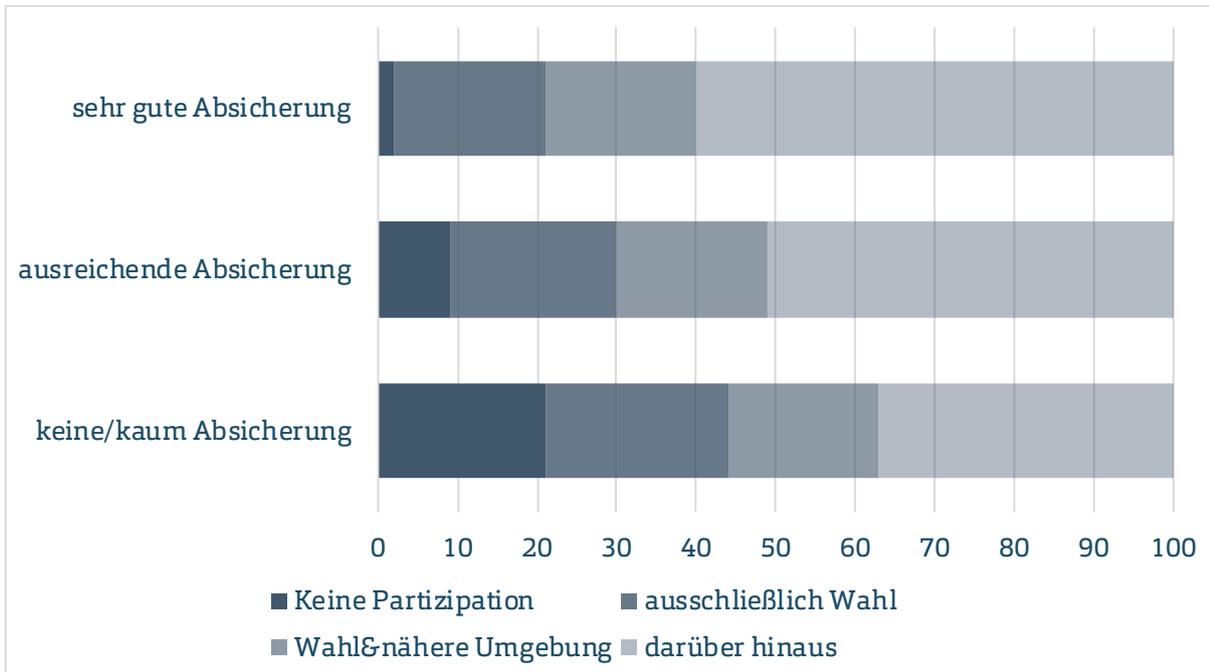
- Arme und armutsgefährdete Menschen sind in ihren **Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe eingeschränkt**
- **Keine homogene Gruppe** – Arbeitslose sind in vieler Hinsicht ein „Sonderfall“ (Mehrdimensionalität, individuelle Verantwortungszuschreibung)

Politische Partizipation

Politische Partizipation

- **Politische Partizipation** = Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess (Wahlbeteiligung, Vereinsmitgliedschaft, Unterschreiben von Petitionen, politische Arbeit, ...)
- Menschen mit geringer finanzieller Absicherung beteiligen sich unterdurchschnittlichen an allen Formen politischer Partizipation

Partizipation in den letzten 5 Jahren, nach Einschätzung der finanziellen Absicherung



Quelle: SORA, österreichischer Demokratiemonitor

Politische Partizipation

Studie Deutschland:
„Gib mir etwas, das ich wählen kann!“

- Langzeitarbeitslose fühlen sich nicht repräsentiert und wahrgenommen
- Vertrauensverlust in Parteien und das politische System an sich

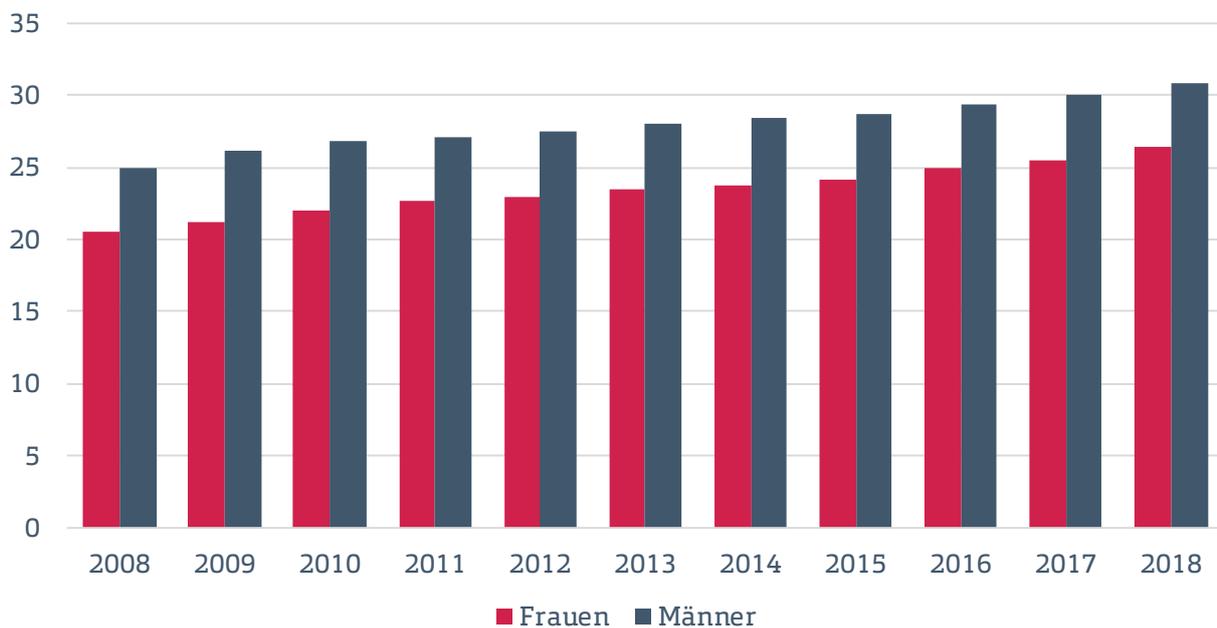
Arbeitsmarktpolitik \neq Armutsbekämpfung

**Aktive
Arbeits-
marktpolitik**

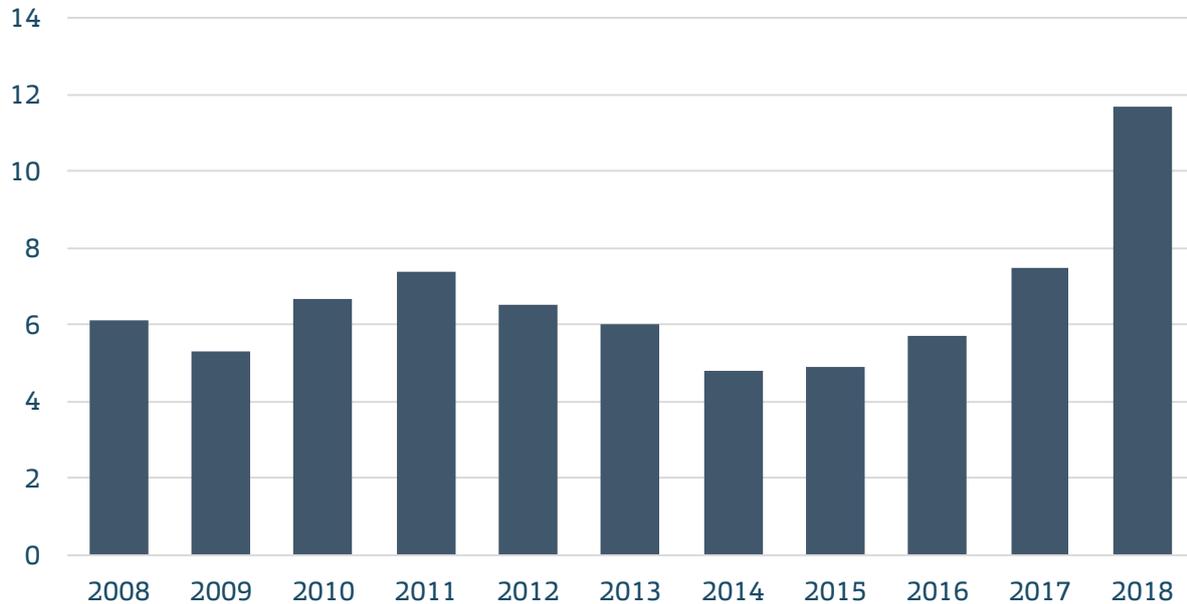
**Passive
Arbeits-
marktpolitik**

„Aktivierung“

Durchschnittliche Tagsatzhöhe ALG & NH



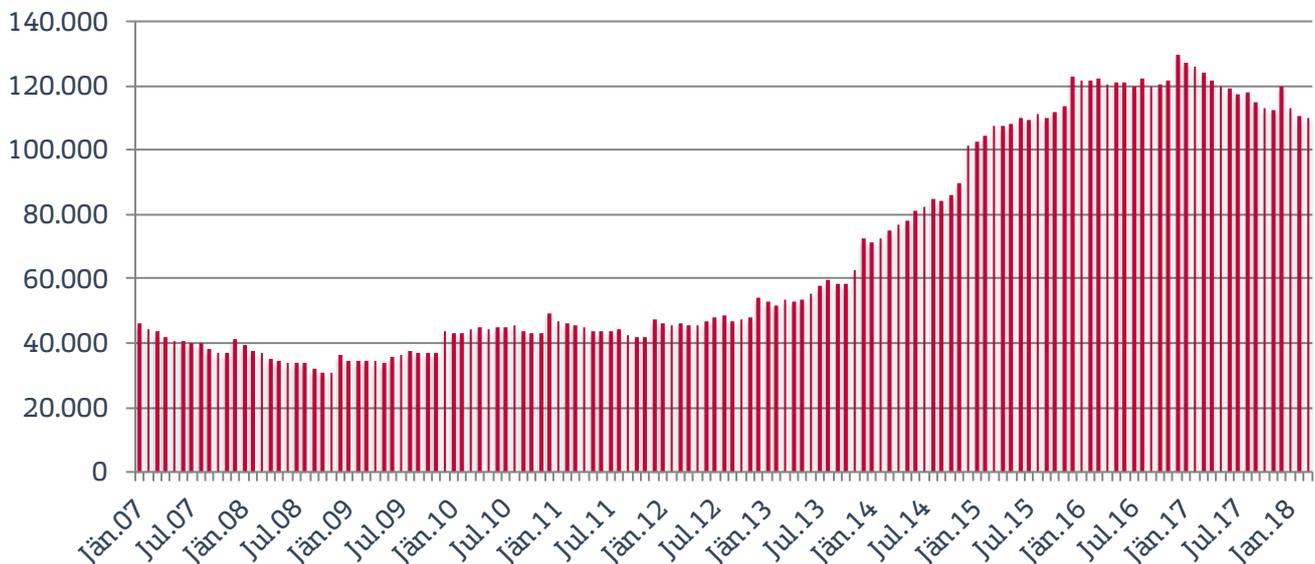
Sanktionsbedingte Sperrungen des Arbeitslosengelds in % der Bezieher*innen



Quelle: AMS

Langzeitbeschäftigungslose Arbeitslose in Österreich

(Bestand, 2007 - 2018)



Quelle: AMS

Welche Arbeitsmarktpolitik braucht es zur Armutsbekämpfung?

- Höhere (existenzsichernde!) Lohnersatzleistungen
- Kein „Zwang“ zur Arbeitsaufnahme durch aktivierende Arbeitsmarktpolitik sondern gute, sinnvolle, existenzsichernde Arbeit
- Arbeit ist ein Menschenrecht – das Fehlen von Arbeit und die daraus resultierende Ausgrenzung ist eine Menschenrechtsverletzung



Überlegungen zum Sozialhilfe- Grundsatzgesetz 2019

Zusammenfassung des Inputs von Robert Müller beim Workshop auf der Tagung des Armutsnetzwerks Steiermark am 29. Oktober 2019 in Graz.

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Art. 12 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz

*„Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:
1. Armenwesen,“*

Die kompetenzrechtliche Bestimmung in Art 12 Abs. 1 B-VG zur Grundsatzgesetzgebung beim „Armenwesen“ gab es schon immer (Bundesgrundsatzgesetz und Ausführungsgesetz der Länder). Ein SH Grundsatzgesetz des Bundes war bei den bisherigen politischen Gegebenheiten aber offenbar nicht „machbar“.

Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz

„Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches schließen.“

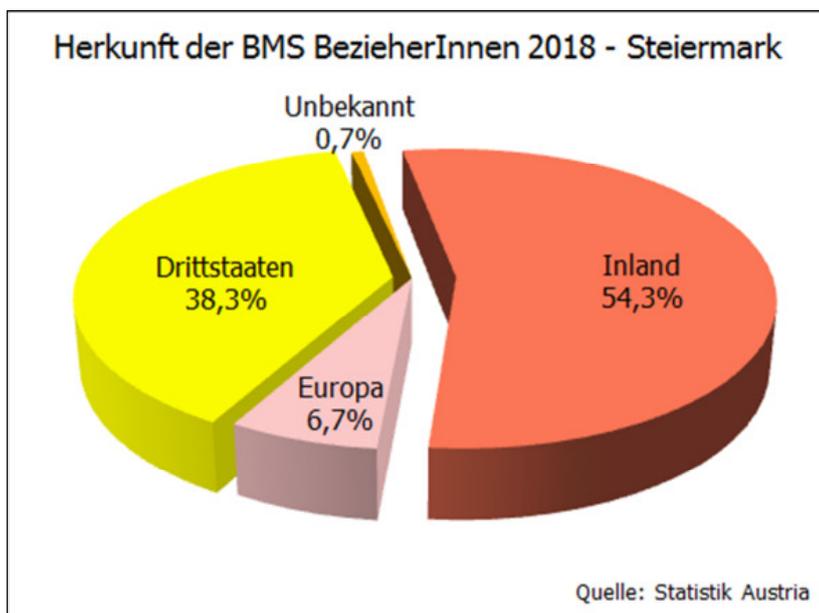
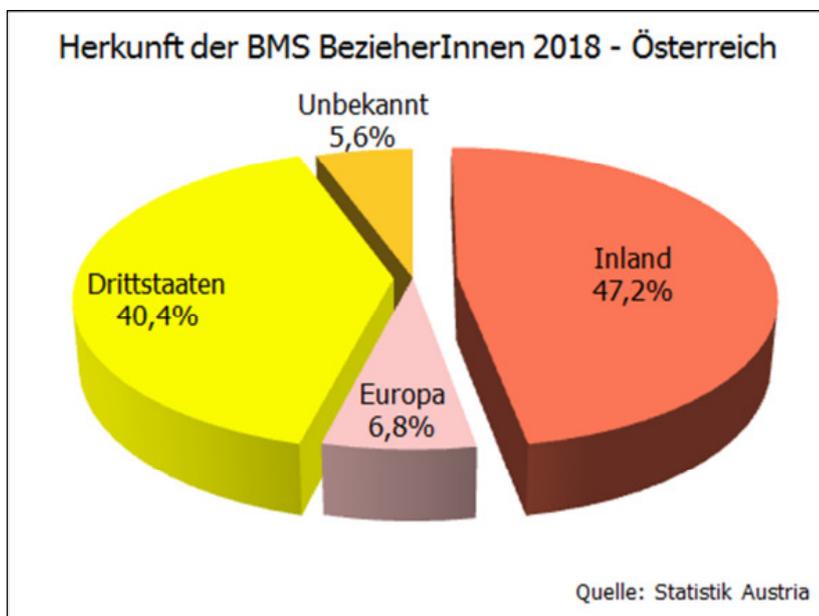
Stattdessen gab es den (aufwendigen) Versuch der politischen Einigung über eine Vereinbarung gem. Art 15a B-VG (= Vertrag zwischen Bund und Ländern)

- Langfristige Vorbereitung einer notwendigen Vereinheitlichung,
- Suche nach einem politischen Konsens zu diesem Thema.
- Schon damals die Frage, ob das Thema überhaupt für eine öffentlich mediale Diskussion geeignet ist
- oder ob eine mediale Diskussion letztlich nur den politischen Rechtfertigungsdruck auf diese Leistungen erhöht.

2. Politischer Hintergrund des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes 2019

Die Neuauflage der 15a Vereinbarung war 2016 vor allem an NÖ und OÖ gescheitert. Seither sind die jeweiligen Landesgesetze inhaltlich wieder auseinandergedriftet.

In der jetzigen Situation wird – nach entsprechenden politischen Allianzen – diese Grundsatzgesetzgebungskompetenz sehr offensiv genutzt, nachdem die ganze Auseinandersetzung im Kontext mit der Flüchtlingsthematik medial geprägt und „aufbereitet“ wurde.



Politischer Wille hinter dem SH-GrundsatzG (Regierungsprogramm ÖVP/FPÖ):

- Unkontrollierte Zuwanderungswelle und Zuwanderung in den Sozialstaat stoppen
- Bei Leistungsansprüchen und Leistungshöhe stärker differenzieren
 - zwischen Menschen, die bereits in das Sozialsystem eingezahlt haben und
 - Menschen, die sich erst seit kurzem in Österreich aufhalten
- Weiterer Fokus liegt auf rascher (Re)Integration in den Arbeitsmarkt

Aus den Erläuterungen zum SH-GrundsatzG:

„Der Bundesgesetzgeber betritt mit der Neuregelung nicht Neuland, sondern orientiert sich am Sozialhilferecht einzelner Bundesländer und kann damit an Regelungen anknüpfen, die in einzelnen Bundesländern bereits die Zustimmung von ÖVP, SPÖ und FPÖ gefunden haben.“

Dass einzelne dieser Regelungen gerade in den umstrittenen Punkten als verfassungswidrig aufgehoben wurden, bleibt unerwähnt.

VfGH Erk. 7.3. 2018, G 136/2017-19 zum NÖ MindestsicherungsG:

- Wartefrist (5 Jahre) und Deckelung (€ 1.500) bzw. geringere Leistungshöhe für Asyberechtigte und sub.Schutz. aufgehoben
- als gleichheitswidrig und rassistisch diskriminierend

EuGH 21.11. 2018, C-713/17, Ayubi zum OÖ MindestsicherungsG:

- Geringere Leistung für Flüchtlinge mit befristetem Aufenthaltsrecht ist unionswidrig

VfGH Erk. 1.12. 2018, G 308/2018-8 zum Bgld MindestsicherungsG:

- Analog zu NÖ: Wartefrist und Deckelung ist gleichheitswidrig

VfGH Erk. 11.12. 2018 zum OÖ MindestsicherungG:

- Deckelung wurde als verfassungskonform bestätigt

3. Entwicklung der Ziele und Grundsätze der Sozialhilfe:

Grundsatz der Menschenwürde in der Sozialhilfe der 1970er bis 1990er Jahre:

„Zentraler Grundsatz aller Sozialhilfegesetze ist, dass die Sozialhilfe die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen soll.“ (Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht (1989), Seite 359)

Bisheriges Verständnis: Enger Kontext von Existenzsicherung zur Menschenwürde:

- Einzahlung in ein System ist nicht Voraussetzung
- Es gilt kein Versicherungsprinzip
- Der Anspruch ist „universell“ (und muss es sein),
- ebenso „universell“ wie eben die Menschenwürde.

Zielbestimmung in § 1 SHG 1977 und § 1 SHG 1998 idf LGBI 47/2018:

„Aufgaben der Sozialhilfe:

Durch die Sozialhilfe soll jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.“

Leistungsvoraussetzungen:

- Tatsächlich hier leben
- Dauerhaft hier leben dürfen
- Sonst keine wirtschaftliche Lebensgrundlagen haben (und haben können)

Grundsatz: Alle, die in dieser Gesellschaft leben und dauerhaft leben dürfen, sollen menschenwürdig leben, auch wenn sie das nicht aus eigener wirtschaftlicher Leistung heraus können.

Politische Situation bei der Art. 15a Vereinbarung zur Mindestsicherung

- Mediale Diskussion war mE kontraproduktiv
- Der fehlende emotionale Bezugs zu den sozialen Randgruppen wurde in der medialen Diskussion deutlich erkennbar
- Eine klare Absage an die ursprüngliche Idee eines gesicherten Grundeinkommens
- Ergebnis: Erhöhter politischer und gesellschaftlicher Rechtsfertigungsdruck für die Leistungen

Zielbestimmung in Art. 1 der 15a Vereinbarung zur Mindestsicherung und § 1 Stmk MSG

„Ziele:

Zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung wird eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung geschaffen.

Die Mindestsicherung soll eine dauerhafte (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben weitestmöglich fördern.“

Überlegungen dazu:

- Verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung.
 - Schon eine leicht abgeschwächte Version zum Ziel der Führung eines menschenwürdigen Lebens
- Förderung einer dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben
 - Als Prinzip und Konsequenz nicht neu, aber als Ziel
 - Existenzsicherung wird vorrangig zum Druckmittel bei Wiedereingliederung
 - Ergebnis des erhöhten Rechtfertigungsdrucks
 - Abhängigkeit der Leistung von der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft wird dadurch verstärkt

Umsetzung der politischen Ziele mit dem SHGrG: Bei Leistungsansprüchen und Leistungshöhe differenzieren zwischen inländischen und ausländischen BezieherInnen.

- Differenzierung durch kontinuierliche Falschinformation
 - Menschen, die bereits in das Sozialsystem eingezahlt haben und
 - Menschen, die sich erst seit kurzem in Österreich aufhalten
- Soll den Eindruck erwecken, als ob inländische BMS BezieherInnen etwas ins System eingezahlt hätten
- Menschenwürde als Grundprinzip entfällt gänzlich (damit auch als Prüfmaßstab des VfGH)
- Man kann sagen der Versuch einer „nationalen Definition“ von Menschenwürde.

Zielbestimmung in § 1 SH-Grundsatzgesetz:

Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen:

1. Zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen.

2. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen und

3. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weites möglich fördern

Überlegungen dazu:

- Unterstützung von Lebensunterhalt und Wohnbedarfes
 - Die Menschenwürde kommt nicht mehr vor
 - Bekämpfung und Vermeidung von Armut wird auf eine reine Unterstützung zur Existenzsicherung herabgestuft
- Berücksichtigung Integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele
 - Völlig neues Ziel,
 - kein inhaltlicher Konnex zum „Armenwesen“
 - Zusammenhang nur durch die „statistische Überschneidung“
- Weitestmögliche Förderung der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben und der optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes
 - Fortsetzung der mit der 15a Vereinbarung begonnenen Verschärfung
 - Existenzsicherung wird noch weiter „entstellt“ und in den Dienst einer Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes genommen (statt umgekehrt)
 - Verstärken der persönlichen Verantwortung für ein fehlendes Arbeitseinkommen

Aus den Erläuterungen des SH-GrundsatzG:

„Mit der Neugestaltung der Sozialhilfe werden Anreize zur Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem eingedämmt.“

„Der Gesetzgeber ist in diesem Rahmen nicht verpflichtet, Leistungen der Mindestsicherung bzw der Sozialhilfe zu gewähren, wenn dies eine Förderung rechtspolitisch unerwünschter Ziele zur Folge hätte.“

Rangordnung der Zielsetzungen, politischer Druck auf die Länder:

„Der Landesgesetzgebung wird es freistehen, Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die an die soziale Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen anknüpfen, mit weiteren Zielen zu verbinden (Anm. zB Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung, Selbstbestimmung, Teilhabe) soweit hierdurch die in § 1 genannten Zielsetzungen nicht in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.“

4. Gegenüberstellung von SH-Grundgesetz und BMS 15a Vereinbarung

Differenzieren von Gruppen der Bezugsberechtigten:

BMS 15a Vereinbarung: Aufzählung der Bezugsberechtigten Vereinbarung ua

- Asylberechtigte und subs. Schutzberechtigte (Art 4 Abs. 3 Z 2)

SHGrG: Bezugsberechtigt sind ausschließlich

- Österreichische Staatsbürger
- Asylberechtigte
- Fremde die seit mehr als 5 Jahren in Österreich sind
 - Vor Ende der 5 Jahre nur bei zwingenden Vorschriften (Völker-Unionsrecht)
- Subsidiäre Schutzberechtigte nur Kernleistungen bis zur Grundversorgung
- Aufzählung, wer vom Bezug auszuschließen ist (§ 4 Abs. 2 und 3)ua
 - Asylwerber
 - Länder können weitere Personengruppen ausschließen

Leistung und Leistungsbemessung (Übersicht):

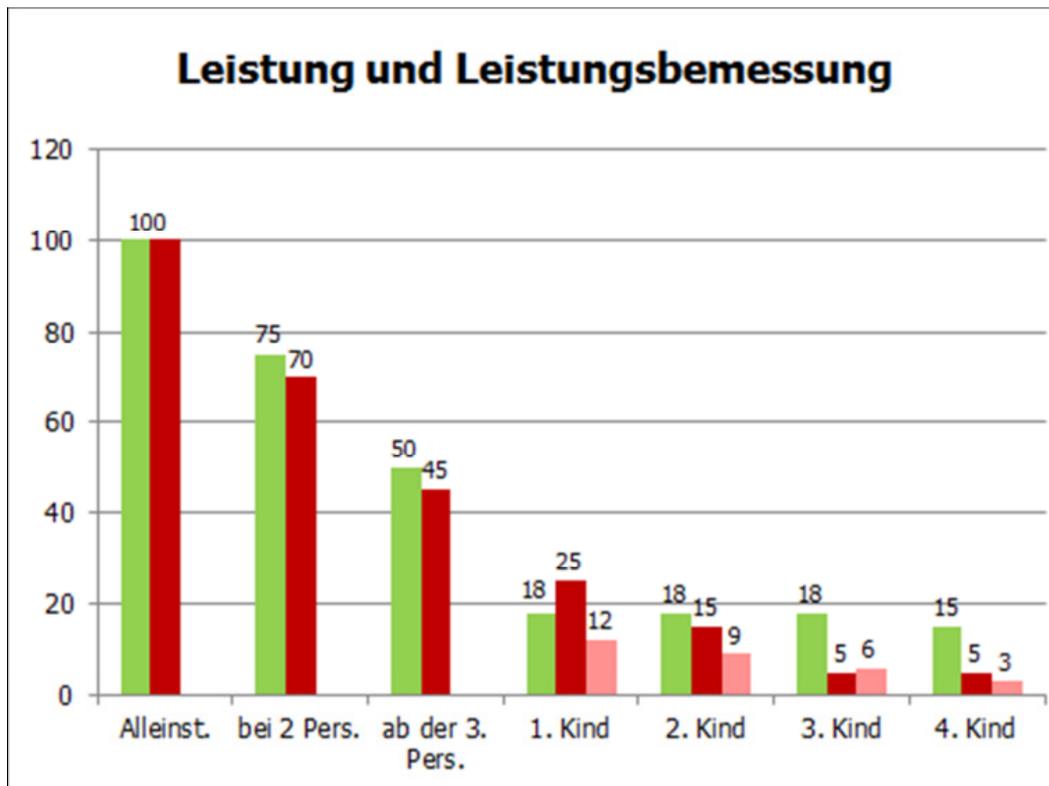
Leistung und Leistungsbemessung	
15a Vereinbarung	SH Grundsatz-G
• Pauschalierte Geldleistung	• Vorrangig Sachleistungen
• Sachleistung nur als Ausnahme	• Effizienz bezügl. Leistungsziele
• Mindeststandards	• Höchstsätze
• Leistungen mit Rechtsanspruch	• Keine Regelung
• Zusätzliche Leistungen (mit Rechtsanspruch) möglich	• Zusätzlich nur Sachleistungen im besonderen Härtefall
• Verschlechterungsverbot gegenüber vorher	• Neue Bemessung bis 1.7. 2021, kein Verschlechterungsverbot
• Entscheidungsfrist 3 Monate	• Keine Regelung
• Keine Vorgaben wegen Befristung	• Befristung max. 12 Monate, ausgen. Erwerbsunfähigkeit
• Unwirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts	• Keine Regelung

BMS 15a Vereinbarung:

- Pauschalierte Geldleistungen (Art. 2 Abs. 1)
 - Umwandlung in Sachleistungen nur im begründungspflichtigen Ausnahmefall (Art 10 Abs. 6)
- Festlegung von Mindeststandards,
 - = AZ Richtsatz minus Krankenversicherungsbeitrag
 - zusätzliche Leistungen mit Rechtsanspruch oder als Kann-Leistung sind möglich (Art. 2 Abs. 4; Art 12).
 - Verschlechterungsverbot gegenüber der Zeit vor der BMS (Art. 2 Abs. 4).
- Festlegung des Rechtsanspruchs (Art 2 Abs. 1)
- Verfahrensbestimmungen bei Zuerkennung (Art 16)
 - Antragstellung bei alle dafür geeigneten Stellen und „großzügige“ Definition des antragsbefugten Personenkreises
 - auf 3 Monate verkürzte Entscheidungspflicht und schriftlicher Bescheid
 - Keine Vorgabe wegen Befristung der Leistung
 - Unwirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts

SH-GrundsatzG:

- Leistungen vorrangig als Sachleistungen,
 - soweit dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist (§ 3 Abs. 5)
- Festgelegten Leistungen jeweils als Höchstsätze unter Bezug auf den Netto-AZ Richtsatz (§ 5 Abs 2)
 - Weitere Leistungen nur als Sachleistungen im besonderen Härtefall möglich (§ 6 und ErlRV)
 - Verbindliche neue Leistungsbemessung bis 1.7. 2021, kein Verschlechterungsverbot (§ 10)
- Vorgaben für das Verfahren
 - Maximale Befristung der Leitung mit 12 Monaten, Ausnahmen nur bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit (§ 3 Abs. 6)
 - Sonst keine Vorgaben



Grün Leistung nach Art 15a Vereinbarung

Rot Leistung nach SH-GrundsatzG

Rosa Zuschläge AlleinerzieherInnen nach SH-GrundsatzG

15a Vereinbarung: Prozentsätze der Leistungsbemessung (Art 10):

Alleinstehende Person	100%
Bei zweite volljährigen Personen im Haushalt	75%
Ab der dritten Person	50%
Für die ersten drei Kinder je	18%
Ab dem dritten Kind	15%

SHGrG: Prozentsätze der Leistungsbemessung (§ 5):

Alleinstehende Person	100%
Bei zweite volljährigen Personen	70%
Ab der dritten Person	45%
Für das ersten Kind (+Alleinerz. Zuschlag)	25% (+ 12%)
Für das zweite Kind	15% (+ 9%)
Für das dritte Kind	5% (+ 6%)
Für das vierte Kind	5% (+ 3%)
Person mit Behinderung	18%

Deckelung des Haushaltsbezuges mit 175% des AZ Richtsatzes (= € 1.632,86)

Aus den Erläuterungen zum SH-GrundsatzG

„Abs. 4 soll den Anreiz der Bildung von gewillkürten Haushaltsgemeinschaften volljähriger Personen verringern, in denen – unter Inkaufnahme eines eingeschränkten Lebens- und Wohnstandards – systemwidrig hohe Geldbeträge aus Leistungen der Sozialhilfe erwirtschaftet werden.“

Festzuhalten ist, dass es sich bei Haushaltsgemeinschaften von mehreren Erwachsenen in der Regel nicht um Schicksalsgemeinschaften handelt, deren Zusammenleben aus familiären oder persönlichen Gründen geboten ist, sondern überwiegend um eine weitgehend freie Entscheidung diese Form des Zusammenlebens zu wählen.“

Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

15a Vereinbarung, Art 14:

- Ziel: Förderung einer dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben
- Leistung ist von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig (soweit sie zur Beschäftigung berechtigt sind)
- Frage der Zumutbarkeit wie bei der Notstandshilfe
- Stufenweise Leistungskürzung bis 50% nach Ermahnung
 - Gänzliche Kürzung nur im Ausnahmefall
 - Keine Beeinträchtigung des Wohnungsaufwands und des Unterhalts anderer im Haushalt

SHGrG:

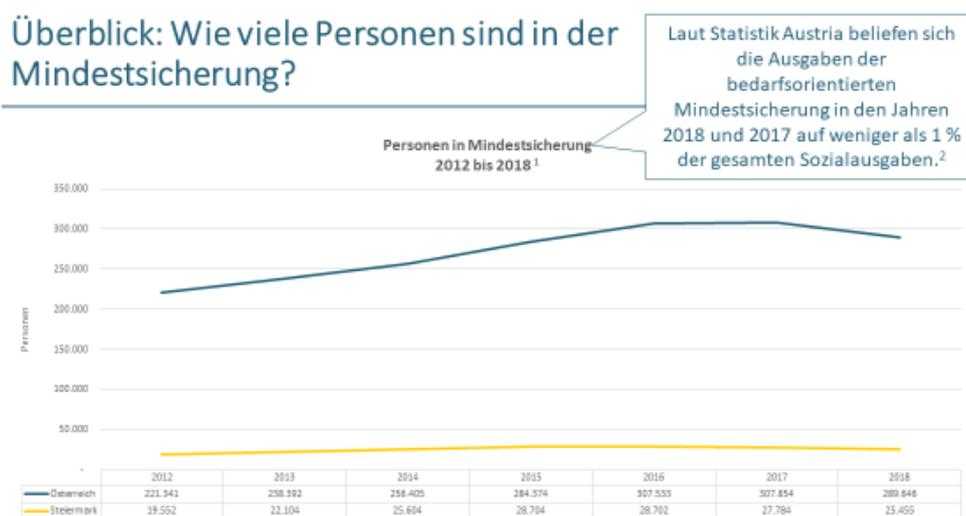
- Ziel: Weitestmögliche Förderung der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben und der optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes (§ 1)
- Leistung abhängig von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft (§ 3 Abs 4)
- Leistungskürzung wegen fehlender Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt (Deutschkenntnisse B1) um 35% (§ 5 Abs 6)
- Landesgesetze haben wirksame und abschreckende Sanktionen ua für Pflichtverletzungen iZm der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder
- Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt vorzusehen (Reduktion, Einstellung, Rückforderung) (§ 9 Abs 2)

Anhang - SOZIALHILFE NEU - MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Sozialhilfe neu - Mögliche Auswirkungen

Im Rahmen des ZEBRA-Angebots wird viel mit der vom Gesetz stark betroffenen Zielgruppe Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigter gearbeitet. Im Vortrag wurden die möglichen Auswirkungen des neuen Gesetzes thematisiert.

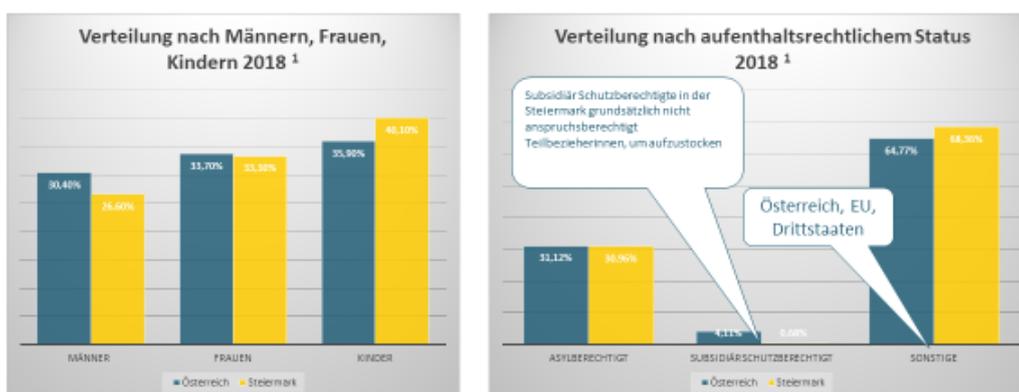
Am Beginn gab es neben der Definitionsklärung eine statistische Hinführung zur Thematik:



¹Quelle: Zahlen Statistik Austria; statistik.at; eigene Darstellung

²http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/mindestsicherung/index.html am 25.10.2019

Verteilung nach demogr. und aufenthaltsrechtl. Merkmalen Österreich und Steiermark 2018



¹ Gesamt: Ö = 217.483 Personen, Stmk = 17.463 Personen; Quelle: Statistik Austria; statistik.at; eigene Darstellung

Der Fokus lag dann auf dem Inhalt des Arbeitsqualifizierungsbonus, der einen besonders starken Impact auf die Lebenslagen von Menschen mit Asylberechtigung aufweist - zielt er doch explizit auf die oft noch fehlenden Sprachkenntnisse von Menschen, die 2015 nach Österreich geflohen sind, ab. Völlig außer Acht werden dabei individuelle Faktoren, die Traumatisierung, keine Schulbildung oder ähnliches.

35 % Arbeitsqualifizierungsbonus (§ 5 Abs.6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz)

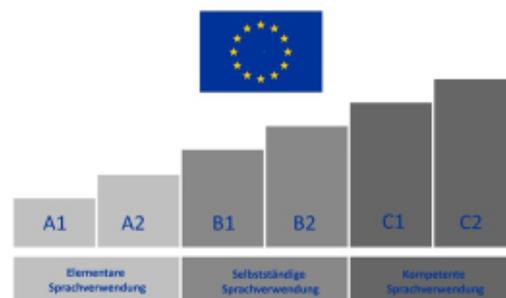
- Sozialhilfe – Grundsatzgesetz sieht Arbeitsqualifizierungsbonus vor
- Kriterium, um diesen zu erhalten:
 - Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) lt. Europäischem Referenzrahmen für Sprachen
 - Erfüllung der integrationsrechtlichen Verpflichtungen (§ 16c Abs. 1 IntG)
 - Oder für österr. StaatsbürgerInnen oder UnionsbürgerInnen → Abschluss einer geeigneten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme
- Nachweismöglichkeiten:
 - Österreichischer oder gleichwertiger Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache
 - Aktuelles Zertifikat des Österr. Integrationsfonds (ÖIF)
 - Aktuelle Spracheinstufungsbestätigung des ÖIF
 - Ausreichende Sprachkenntnisse angesichts der Erstsprache des Bezugsberechtigten offenkundig sind → durch persönliche Vorsprache vor der Behörde

Was bedeutet Niveau B1?

Niveau B1 – Das bedeutet... ¹

Kommunikation zu allgemeinen Themen; Redemittel für komplexere Gesprächssituationen; Verfassen einfacher offizieller Schriftstücke; Verstehen der Hauptaussagen von Radio- oder Fernsehsendungen, die von allgemeinem Interesse sind; Beherrschung eines Grundwortschatzes zu allgemeinen Themen.

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen



©/Quelle: obaonline.de

¹ <http://www.goe.the.de/z/50/commeuro/303.htm> am 25.10.2019

Im Folgenden wurde anhand von drei Beispielen skizziert, welche konkreten Auswirkungen durch das Gesetz für die Gruppe von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten zu erwarten sind. Im Folgenden wurde versucht anhand von drei „echten“ Beispielen mit den Grundzahlen darzulegen, um wie Kürzungen aussehen können. Wesentlich an dieser Stelle: Es sind die Zahlen, die den vorliegenden Gesetzestexten zu entnehmen sind; der Einfachheit wurde auf die besonderen Konstruktionen von Wohnunterstützung und vergleichenden Abstand genommen.

Asylberechtigte Familie

Familie A. aus Syrien lebt seit 2015 in Österreich. Im Juni 2018 bekam die gesamte Familie bestehend aus zwei Erwachsenen und drei minderjährigen Kindern (2 Jahre, 6 Jahre und 8 Jahre alt) Asylberechtigungen.

Der Mann verfügt über das Sprachniveau A2. Bis jetzt hat er zwei Mal im Rahmen einer saisonalen Tätigkeit für jeweils drei Monate gearbeitet.

Die Frau verfügt über das Sprachniveau A1. Sie hat aufgrund der traumatisierenden Erlebnisse auf der Flucht Konzentrationschwierigkeiten. Darüber hinaus kümmert sie sich vor allem um die Familie. Deutschkurse zu besuchen, fällt vor allem auch aufgrund der Kinderbetreuung schwer.



Asylberechtigte Familie

	Bedarf. Mindestsicherung	Sozialhilfe - Grundsatzgesetz
Mann	885	576
Frau	664	576
Kind 1	159	221
Kind 2	159	133
Kind 3	159	44
	2026	1550

- 35 % Arbeitsqualifizierungsbonus



Gestaffelter Anspruch für mj. Personen:

- Kind 1: 25 %
- Kind 2: 15 %
- Kind 3 und alle weiteren: 5 %

Alleinerziehende Frau mit zwei Kindern

Frau R. ist schwanger 2015 aus Somalia nach Österreich geflohen. Ihre ältere Tochter musste sie bei ihrer Mutter zurücklassen. In Österreich ist sie asylberechtigt und seit ihre kleine Tochter in den Kindergarten geht, besucht sie regelmäßig Deutschkurse. Sie hat selbst in ihrem Herkunftsland nie die Schule besucht und hat daher Schwierigkeiten beim Lernen. Sie hat die Prüfung für das Sprachniveau A1 geschafft und wird von einer Ehrenamtlichen beim Lernen unterstützt. Seit 2018 ist nun auch ihre größere Tochter über Familiennachzug nach Österreich gekommen. Die ältere Tochter besucht die erste Klasse Volksschule.



Alleinerziehende Frau mit zwei Kindern

Zuschläge für alleinerziehende Personen KÖNNEN gewährt werden. (§ 5 Abs.2 SHGrG)

Bedarf.	Sozialhilfe neu (m. Mindestsicherung Bonus)	Sozialhilfe neu (o. Bonus)	Sozialhilfe neu (o. Bonus)
Frau	885	576	576
Kind 1	159	327	221
Kind 2	159	213	133
	1203	1116	930



Junger Erwachsener

Herr K. ist 23 Jahre alt und seit 2016 in Österreich. Ursprünglich kommt er aus Afghanistan. Während des Asylverfahrens konnte er den Pflichtschulabschluss nachholen. Nach seinem positiven Bescheid – subsidiär schutzberechtigt – hat er mit einem guten, österreichischen Freund eine kleine WG gegründet und eine Lehrstelle bekommen. Sein Lehrbetrieb wird insolvent und damit verliert er nach 4 Monaten Lehre seinen Ausbildungsplatz.



Junger Erwachsener

Anspruch auf Kernleistungen der Sozialhilfe → Niveau der Grundversorgung: rund € 320,--¹



Subsidiär Schutzberechtigten sind ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen. (§ 4 Abs.1 SHGrG)

¹ Quelle: <http://www.soziales.steiermark.at/cms/zusatz/112908349/DE/> am 25.10.2019

Resümee:

- Arbeitsplatzsicherung nur durch Sprachkompetenz
- (Mittelbare) Diskriminierung durch Nachweis für den Arbeitsqualifizierungsbonus
- Gezielter sozialer Ausschluss trotz Aufforderung, sich in die Gesellschaft zu integrieren
 - Bekenntnis zu einer Migrationsgesellschaft dringend notwendig
- Komplexität der realen Lebenssituationen von Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrung wird ignoriert
 - Traumatisierung
 - Bildungsbenachteiligung
 - Alter
- „Auseinanderdividieren von unterschiedlichen armutsgefährdeten Gruppen“
- Massive Schlechterstellung ab dem 3. Kinder

28. Oktober 2019

Barbara Bretterklieber



ARBEIT

Langzeit Arbeitslosigkeit in unserer
Gefüge!

↳ Strukturales Problem
u. nicht vorrangig individuelles
Verhalten

Wer ist am "Bedürftigen"? Wer braucht
wen? Woher? Woher? Woher?

"Image-Problem": 40% New-Jobs-Up-Rate

Wahrscheinliche Vergleich:
Kirchhoff ↓
Mehr Biker
Wahrscheinliche gute Leute (TZ, Heizung, Por)

Beispiel aus Frankreich, Vergleichswerte, ...

VERGLEICHTE, Gefördertes **BESCHÜTTIGUNGSPÄRE**
Gefördertes **BEWIRBUNGSPÄRE** **GRUNDENLOTT**





ARMUTSNETZWERK STEIERMARK

Kontakt:

Keesgasse 3
8010 Graz
T. +43 664 926 1088
office@armutsnetzwerk-stmk.at
www.armutsnetzwerk-stmk.at

Partner:



österreichische gesellschaft
für **politische bildung**



→ Soziales, Arbeit und Integration

